



Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 099/2025/1
--	--------------------------

Betreff:

Gründung eines „ZukunftsWald Kreis Warendorf e.V.“

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen gemeinnützigen Verein auf Grundlage des beigefügten Satzungsentwurfs zu gründen, dessen vornehmlicher Zweck das Pflanzen neuer Bäume und somit die Aufforstung des Kreisgebiets ist. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf potentielle Vereinsmitglieder zuzugehen.

Erläuterungen:

Die Bekämpfung des Klimawandels und der Verlust von Biodiversität stellen zentrale Herausforderungen unserer Zeit dar. Laut Waldzustandsbericht des Landes NRW stellt der Umbau zu vielfältigen, klimaanpassungsfähigen Mischwäldern die wichtigste Aufgabe dar. Baumpflanzprojekte sind eine effektive Maßnahme, um sowohl CO₂ zu binden als auch die biologische Vielfalt zu fördern und den örtlichen Wasserhaushalt zu stabilisieren.

Die Kreisverwaltung kann dabei auf eine Vielzahl von Maßnahmen zurückblicken, durch die bereits viele Bäume gepflanzt wurden:

- 280.000 Bäume-Programm (80.000 bisher in Kooperation mit Wald und Holz gepflanzt)
- Ran an die Schaufel
- Obstbaumverteilaktion
- ELER-Programme zur Pflanzung von Obstwiesen, Gehölzen und Hecken

Neben der Förderung der biologischen Vielfalt dieser Maßnahmen werden allein durch das geplante Pflanzen der 280.000 Bäume aus dem entsprechenden Programm kumuliert über 40 Jahre rund 50.400 Tonnen CO₂ der Atmosphäre entzogen und in Biomasse gespeichert. (Annahme: Bindung von 180 kg CO₂ je Baum über 40 Jahre¹).

Die vorgenannten Initiativen soll es daher auch weiterhin geben.

Mit der Gründung eines gemeinnützigen Vereins möchte die Kreisverwaltung aber noch einen Schritt weitergehen. Es soll ein zusätzliches, attraktives Angebot für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden:

Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, Geld explizit für das Pflanzen von Jungbäumen zu spenden. Durch diese zusätzlichen Spenden und dem anschließenden Pflanzen neuer Bäume können die hiesigen Wälder und sonstigen Flächen sukzessive im Baumbestand mit Bürgerbeteiligung noch weiter gestärkt werden. Spenderinnen und Spender können dadurch einen aktiven und vor allem konkreten Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität leisten. Die finanziellen Mittel, die für das 280.000 Bäume-Programm im Haushalt veranschlagt sind, sollen dann künftig durch diesen Verein bewirtschaftet werden.

Ein gemeinnütziger Verein bietet aus Sicht der Verwaltung mehrere Vorteile:

1. Steuerliche Begünstigungen und Fördermöglichkeiten: Die Abgabenordnung eröffnet gemeinnützigen Vereinen steuerliche Vorteile, insbesondere die Möglichkeit Spendenquittungen auszustellen. Dies trägt dazu bei, Spenden leichter zu akquirieren.
2. Zugang zu freiwilligen Helfern und Fachwissen: Ein gemeinnütziger Verein zieht nicht nur private Spender an, sondern auch engagierte Freiwillige, die sich für Naturschutz und Aufforstung einsetzen möchten.

¹ Abgeleitet aus dem Merkblatt 27 „Kohlenstoffspeicherung von Bäumen“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Frostwirtschaft

3. Vertrauenswürdigkeit und Transparenz: Die Wahl der Rechtsform als gemeinnütziger Verein schafft Vertrauen in die Seriosität und den langfristigen Erfolg des Projekts.
4. Nachhaltigkeit und langfristige Perspektive: Ein gemeinnütziger Verein hat eine langfristige Vision und kann Aufforstungsprojekte über Jahre und Jahrzehnte vorantreiben.

Mit dem Rechtsamt des Kreises ist der beigelegte Satzungsentwurf erarbeitet worden. Der Entwurf entspricht inhaltlich den formalen Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der Gemeinnützigkeit ist ein Bezug zur Abgabenordnung hergestellt (§§ 51-68 AO).

Da die Eintragung ins Vereinsregister nur dann erfolgen kann, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, soll mit der Gewinnung von Mitgliedern zeitnah begonnen werden. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 des Satzungsentwurfs können Naturschutzvereine, Heimatvereine sowie Vereinigungen aus der Land- und Forstwirtschaft und andere sein.

Im Weiteren ist der Satzungsentwurf dem Finanzamt Warendorf vorzulegen, dieses entscheidet darüber, ob die formellen Anforderungen der Gemeinnützigkeit vorliegen und stellt sodann den sogenannten Feststellungsbescheid aus (§ 60a AO).

Nach Gründung und Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht ist beim Finanzamt weiterhin der sogenannte Freistellungsbescheid zu beantragen. Dieser stellt den eigentlichen Bescheid über die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein dar und dient u.a. als Grundlage für die Ausstellung von Spendenquittungen.

Mit der Bezirksregierung Münster als zuständige Kommunalaufsicht konnte geklärt werden, dass eine Anzeigepflicht nach § 115 Gemeindeordnung NRW nicht besteht.

Über die Tätigkeiten des Vereins wird die Verwaltung im Fachausschuss regelmäßig berichten.

Ergänzung zur ursprünglichen Vorlage bezugnehmend auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2025 und den hierzu geführten Gesprächen

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Fachausschuss am 22.05.2025 beantragt, den Satzungsentwurf zum „Zukunftswald e.V.“ zu ändern. Der Antrag ist in Anlage 1 hinterlegt.

Im Ausschuss wurde daraufhin aufgrund der Kurzfristigkeit die Entscheidung über die Gründung vertagt.

Die Untere Naturschutzbehörde konnte zwischenzeitlich eine fachliche Bewertung zum in Rede stehenden Antrag vornehmen. Ebenso wurde sich mit der Naturschutzstation Münsterland und dem WLV dazu fachlich ausgetauscht und abgestimmt. Auf dieser Grundlage macht die Verwaltung nunmehr einen neuen Vorschlag zur Satzung für den Kreisausschuss am 27.06.2025 und den Kreistag am 04.07.2025:

Dem neuen Satzungsentwurf in Anlage 2 ist eine Ergänzung des Satzungszwecks in § 2 Absatz 2 zu entnehmen. Dieser wurde dahingehend ergänzt, dass nur zukunftsfähige, ökologisch wertvolle und standortgerechte Bäume zur Anpflanzung ausgewählt werden sollen.

Eine weitere Ergänzung wurde auch durch den neu eingefügten § 12 Absatz 2 b) vorgenommen. Der ursprünglich festgelegte Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung wurde dadurch erweitert. Zu den Aufgaben zählt jetzt ausdrücklich auch, geeignete Anpflanzungsmaßnahmen festzulegen.

Sowohl der konkretisierte Satzungszweck als auch der ergänzte Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung waren bereits beim Entwurf der Ursprungsversion angelegt, wenn auch nicht ausdrücklich ausformuliert.

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird mit dieser Formulierung nun insofern Rechnung getragen, als dass klargestellt wird, dass die fachliche Auswahl der Bäume und der geeigneten Flächen Aufgabe des Vereins sein werden und hierbei auch die gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbelaenge Berücksichtigung finden.

Nicht aufgenommen wurde im neuen Entwurf der Vorschlag aus dem in Rede stehenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Privatpersonen als ordentliche Mitglieder aufzunehmen und ihnen Stimmrecht zu gewähren.

Wie auch im Satzungszweck jetzt ausdrücklich hinterlegt, soll der Verein aus Mitgliedern bestehen, die sich **fachlich** mit der Anpflanzung von Bäumen auseinandersetzen.

Darüber hinaus ist anerkanntes Ziel, mit dem Verein ein möglichst **niedrigschwelliges Angebot** zum konkreten Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität zu schaffen. Das Anpflanzen neuer Bäume soll **unbürokratisch** und mit **geringem Personaleinsatz** betrieben und zu diesem Zweck Spendengelder akquiriert werden. Eine Erweiterung des Mitgliederkreises auf jede Privatperson mit eigenem Stimmrecht würde diesem Zweck zuwiderlaufen. Für Privatpersonen soll daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, als förderndes Mitglied einen aktiven und vor allem konkreten Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität zu leisten, in dem diese den Verein ideell oder auch materiell unterstützen können.

Anlagen:

20250521_Antrag_auf_Satzungsergänzung_ZukunftsWald_Kreis_Warendorf_e.V.(Anlage 1))

20250526_Satzung_mit_Änderungen (Anlage 2)

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4. _____
Landrat